

## Wärmeschutz von Gebäuden

### 2.2 Erläuterungen zu Artikel 5 - 10

---

#### **Artikel 5            Nachweis des Wärmeschutzes** **a) Grundsatz**

Massgebend ist die Norm SIA 380/1 "Thermische Energie im Hochbau", Ausgabe 2001. Darin sind die erforderlichen Grenzwerte und das Berechnungsverfahren enthalten. Die Norm ist system- und nicht bauteilorientiert und gewährt dem Projektierenden damit einen grossen Gestaltungsspielraum bei der Planung von Neu- und Umbauten. Gegenüber der bisherigen Regelung sind Nachweise nach den Einzelanforderungen bei Neubauten nur möglich, wenn die Fensterflächen weniger als 20% der gesamten Energiebezugsfläche betragen.

Bauteile, die im Zuge einer Erweiterung oder Umnutzung neu erstellt oder ersetzt werden, haben die Anforderungen des Energiereglements für Neubauten zu erfüllen. Für die übrigen Bauteile gelten die Vorschriften für bestehende Bauten.

#### **Artikel 6            b) Verfahren**

Dieser Artikel regelt das Nachweisverfahren gemäss Norm SIA 380/1 "Thermische Energie im Hochbau", Ausgabe 2001. Mit dieser Norm werden die Vorgaben des SIA, welche für die Fachleute ohnehin verbindlich sind, auf Gesetzesstufe gehoben.

#### **Artikel 7            c) Klimadaten**

Für die Berechnung des Energienachweises werden die örtlichen Klimadaten benötigt. Abs. 1 legt die massgebenden Klimastationen für den Kanton Uri wie folgt fest:

bis	800 m ü. M.	Klimastation Altdorf
über	800 m ü. M.	Klimastation Göschenen

Als Anforderung für Einzelanforderungen gemäss Abs. 2 gelten in der Zentralschweiz für alle Höhenlagen und Gebäudekategorien die Grenzwerte "Schweizer Mittelland" der Tabelle 3a der Norm SIA 380/1 (2001). Auf die Berechnung des Fenster U-Werts kann verzichtet werden, wenn U-Glas  $\leq 1.1$  W/m<sup>2</sup>K und kein Heizkörper vor dem Glas angeordnet ist.

#### **Artikel 8            Kühlräume**

Als Kühlräume gelten Räume die auf weniger als 8°C gekühlt werden. Für kleine Kühlräume mit weniger als 30 m<sup>3</sup> Nutzinhalt gelten erleichterte Anforderungen

#### **Artikel 9            Gewächshäuser**

Für beheizte Gewächshäuser gelten vereinfachte Anforderungen. Diese Anforderungen wurden mit dem Verband Schweizer Gärtnermeister (VSG) formuliert. Die Konferenz Kantonaler Energiefachstellen (EnFK) hat dazu eine Empfehlung veröffentlicht.